



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

## Newsletter

### **GEMA-Mitgliederversammlung 2011: Der aktuelle Antrag Nr. 23**

**Lintig, 14. Juni 2011**

Liebe Kollegen,

der bereits 2010 von Vorstand und Aufsichtsrat mit gleichem Inhalt gestellte Antrag (damals als Antrag 28) besteht aus vier verschiedenen Komponenten:

1. Absenkung des Abrechnungskoeffizienten 3 für Werbemusik auf Koeffizient 2
2. Beteiligung von Musik in Fremdproduktionen am mechanischen Recht zu 10%
3. hälftige Beteiligung der TV-Werbemusik am Wertungsverfahren (d.h. bei den Komponisten mit 25%)
4. Erhöhung des Abrechnungskoeffizienten für "dargestellte Musik" im Fernsehen von 3,5 auf 4

Es handelt sich also um ein ganzes Bündel von Punkten, die, wie man bereits bei erster Durchsicht erkennt, ganz unterschiedliche Bereiche betreffen.

Um es vorweg zu nehmen: Obwohl der Antrag einige grundsätzlich zu begrüßende Komponenten beinhaltet, halten wir den Antrag in seiner vorliegenden Ausgestaltung für unausgegoren, unlogisch und darüber hinaus ziemlich ungerecht gegenüber den Urhebern von Werbemusik.

Die TV-Werbemusik wird bislang nur an einem der drei zur Verfügung stehenden Verteilungs-„Töpfen“ - nämlich dem Senderecht - beteiligt. Eine weitere Beteiligung findet bisher weder am mechanischen Recht noch am Wertungsverfahren statt, weshalb - schon aus juristischen Gründen - nun offenbar Änderungsbedarf besteht.

Grundsätzlich wäre daher gegen eine Absenkung des Abrechnungs-Koeffizienten 3 für Musik zu TV-Werbespots auf Koeffizient 2 nichts einzuwenden, wenn gleichzeitig eine angemessene und faire Beteiligung sowohl am mechanischen Recht als auch am Wertungsverfahren erfolgen würde. In der beantragten Form würde jedoch in beiden Fällen die Beteiligung unangemessen gering ausfallen.

- Eine Beteiligung von Musik in Fremdproduktionen am mechanischen Recht mit einem Zehntel - also an weniger als 4 Prozent der Gesamtverteilungssumme – entbehrt jeder empirischen Grundlage. Es gibt unseres Wissens keine sachliche Erklärung dafür, weshalb das mechanische Vervielfältigungsrecht im Vergleich zum Herstellungsrecht derart niedrig bewertet werden sollte.



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

### Newsletter

- Eine hälftige Beteiligung der TV-Werbemusik am Wertungsverfahren (d.h. bei den Komponisten mit 25%) wäre genauso willkürlich wie die bisherige Praxis der kompletten Nicht-Berücksichtigung. Urheber von Werbemusik sind nicht „Kollegen zweiter Klasse“: Sie erwirtschaften ebenso die Erträge, von denen 10% (überwiegend für das Wertungsverfahren) abgezogen werden, sie „sammeln“ ebenfalls Wertungspunkte, und sie sind genauso an unverteilbaren Erträgen wie Zinsen oder Kommissionen zu beteiligen wie Urheber von Musik in Spielfilmen, Serien, Dokus, Gameshows, Nachrichten, Wetterberichten, Trailern etc.

- Würde der Antrag angenommen, müssten Werbekomponisten bereits im kommenden Jahr mit einer Einbuße von 30% rechnen, ab 2013 mit durchschnittlich 23%. Es stellt sich die Frage, ob angesichts des hohen Programmanteils der Werbung eine derart verringerte Beteiligung an den Erträgen überhaupt noch leistungsgerecht wäre.

- Über die beantragte Erhöhung des Abrechnungskoeffizienten für "dargestellte Musik" im Fernsehen wäre durchaus zu diskutieren. Gegner und Befürworter bringen jeweils nachvollziehbare Argumente vor. Jedoch ist in dem ohnehin derart komplexen Bündel unterschiedlicher Komponenten dieses Thema so artfremd, dass man ihm einen eigenen, gesonderten Antrag widmen sollte; so besteht nur die Gefahr, dass der Punkt schlicht als „Verhandlungsmasse“ missbraucht wird.

Wer wären die Gewinner? - So groß im Falle der Annahme des Antrags auf der einen Seite die Einbuße für die Werbekomponisten wäre, so gering wäre für alle anderen der „Profit“ durch die Umverteilung. Offenbar ist man in den vergangenen Jahren doch nicht so schlecht gefahren, die TV-Werbung mit Koeffizient 3 nur an einem Topf zu beteiligen. Das hat folgende Gründe:

- Schon die hälftige Beteiligung der Werbemusik am Wertungsverfahren würde die „Wertungsmark“ stark belasten und so insbesondere für Kollegen in höheren Wertungsgruppen den „Vorteil“ eines leicht erhöhten Minutenwerts unter dem Strich zunichte machen.

- Da es sich bei den „Fremdproduktionen“ nicht nur um TV-Werbespots, sondern in der Mehrzahl um internationale Produktionen handelt, würde die Beteiligung sämtlicher Fremdproduktions-Sparten am „mechanischen Recht“ zu einer höheren Auslandsbeteiligung führen.

Hier zeigt sich das Dilemma des Antrags: Den großen Einbußen auf der einen Seite stünden keine spürbaren Zuwächse auf der anderen Seite entgegen. Es gäbe einerseits deutliche Verlierer, andererseits hingegen keine echten Gewinner.

Fazit: Wir empfehlen allen Kollegen dringend die Teilnahme bei der GEMA-Mitgliederversammlung (21./22. Juni 2011 in München) und die Ablehnung des Antrags Nr. 23 – zumindest in der vorliegenden Form.

Euer Vorstand

**GEMA-Mitgliederversammlung 21. / 22. Juni 2011 in München**  
Hotel Westin Grand München Arabellapark, Arabellastraße 6, 81925 München